

## §4

## Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den betrieblichen Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien entsprechen. Sofern diese Erzeugnisse klassifizierungspflichtig sind, gelten die Preise für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen I,

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen Q ist ein Zuschlag von 2 %, bezogen auf den Betriebspreis, anzuwenden.

(3) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

(4) Liegen für Erzeugnisse noch keine gültigen DDR- oder Fachbereichstandards und Güterrichtlinien vor, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Werkstandards bzw. betrieblichen Güterrichtlinien. Die Werkstandards und betrieblichen Güterrichtlinien sind beim Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu hinterlegen.

## §5

## Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer den Industrieabgabepreis zuzüglich eines Großhandelsaufschlages entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup>. Abweichend hiervon gelten für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern

13119 11 0 Ersatzteile für Dampferzeuger

aus:

131 51 93 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Aufbereitung von Beton und Mörtel

aus:

131 51 94 2 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Betonteilen

aus:

131 55 91 2 Ersatzteile für Erdbewegungsmaschinen

aus:

131 55 92 2 Ersatzteile für Straßenbaumaschinen

aus:

131 55 93 2 Ersatzteile für Straßenunterhaltungsgeräte

131 89 90 0 Ersatzteile für kältetechnische Ausrüstungen

134 79 31 0 Ersatzteile für Kleinhebezeuge

134 79 32 0 Ersatzteile für Seilwinden

134 79 33 0 Ersatzteile für Krane

134 79 35 0 Ersatzteile für Stetigförderer

134 79 36 0 Ersatzteile für Flurförderzeuge

135 17 30 0 Ersatzteile für Pumpen

13518 30 0 Ersatzteile für Verdichter

aus:

135 31 00 0 Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Kraftfahrzeug- und Landmaschinengetriebe) (Ersatz)

aus:

135 35 00 0 Mechanische Kupplungen (ohne Kraftfahrzeugkupplungen) (Ersatz)

135 39 12 0 Ersatzteile für Zahnradgetriebe

aus:

135 39 13 0 Baugruppen für Zahnradgetriebe (Ersatz)

135 39 16 0 Ersatzteile für stufenlos verstellbare Getriebe

aus:

135 39 17 0 Baugruppen für stufenlos verstellbare Getriebe (Ersatz)

aus:

135 39 52 0 Ersatzteile für mechanische Kupplungen (ohne Ersatzteile für Kraftfahrzeugkupplungen)

folgende Handelsspannen:

— Großhandelsspanne im Lagergeschäft 9 %

— Großhandelsspanne im Streckengeschäft 3 %.

Die Handelsspannsätze beziehen sich auf den Industrieabgabepreis.

## § 6

## Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung<sup>4,5</sup>,

b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(2) Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(3) Die Industrieabgabepreise gelten beim Import:

— bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

— bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

— bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, Lkw usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,

— bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,

— bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

(4) Die Frachtstellung und Verpackungsbedingungen für den Produktionsmittelhandel ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup>.

## §7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen<sup>3</sup>

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 16. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7).

<sup>5</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

<sup>3</sup> z. z. gilt die Preisanordnung Nr. 4605 vom 20. Juni 1966 - Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie - (GBl. II Nr. 146 S. 953).